

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Bundesgesetz über den eidgenössischen Ombudsmann

Vernehmlassungsfrist: 28. Februar 1978

21. November 1977

Bundeskanzlei

«Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik»

Zustandekommen

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 20. Oktober 1977 eingereichten «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik» wird

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik» (Änderung von Art. 69^{ter} der Bundesverfassung sowie Übergangsbestimmungen) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 56 810 eingereichten Unterschriften sind 55 954 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an die Arbeitsgemeinschaft für eine neue Ausländerpolitik, «Mitenand-Initiative», Ausstellungsstrasse 21, Postfach 349, 8031 Zürich.

8. November 1977

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Huber

«Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik»

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	13 866	21
Bern	8 120	125
Luzern	3 093	1
Uri	422	
Schwyz	454	2
Obwalden	262	
Nidwalden	204	
Glarus	18	
Zug	338	619
Freiburg	1 081	23
Solothurn	1 074	3
Basel-Stadt	4 346	
Basel-Landschaft	1 592	4
Schaffhausen	1 243	1
Appenzell A. Rh.	86	1
Appenzell I. Rh.	2	
St. Gallen	3 027	4
Graubünden	405	
Aargau	1 361	4
Thurgau	680	1
Tessin	523	2
Waadt	3 990	6
Wallis	952	2
Neuenburg	2 375	1
Genf	6 440	36
Schweiz	55 954	856

Wortlaut der «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik»

Artikel 69^{ter} der Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 69^{ter}

¹ Der Bund ist zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Ausländerpolitik zuständig.

² Diese Gesetzgebung sichert die Menschenrechte, die soziale Sicherheit und den Familiennachzug der Ausländer. Sie berücksichtigt die Interessen der Schweizer und Ausländer gleichermaßen. Sie trägt einer ausgewogenen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung.

³ Aufenthaltsbewilligungen sind zu erneuern, sofern nicht der Richter eine Ausweisung wegen strafrechtlicher Widerhandlung verfügt. Als bevölkerungspolitische Massnahmen sind lediglich Einreisebeschränkungen, nicht aber Wegweisungen zulässig. Flüchtlinge sind von allfälligen Einreisebeschränkungen ausgenommen.

⁴ Bund, Kantone und Gemeinden ziehen die Ausländer in Fragen, die sie betreffen, zur Vernehmlassung bei. Sie fördern im Einvernehmen mit den Ausländern deren Eingliederung in die schweizerische Gesellschaft; die Gesetzgebung sieht geeignete Massnahmen vor.

⁵ Der Vollzug des Bundesgesetzes bleibt unter der Oberaufsicht des Bundes Sache der Kantone; die Bundesgesetzgebung kann bestimmte Befugnisse den Bundesbehörden vorbehalten und gewährleistet einen umfassenden Rechtsschutz der Ausländer einschliesslich der Rekursmöglichkeit an die Gerichte.

Übergangsbestimmungen

¹ Der Bundesrat hat spätestens innert 3 Jahren den eidgenössischen Räten ein Bundesgesetz vorzulegen, das den Grundsätzen des Artikels 69^{ter} entspricht.

² Mit der Annahme dieses Verfassungsartikels stehen den Ausländern die Meinungsäusserungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Niederlassungsfreiheit sowie die freie Wahl des Arbeitsplatzes in gleicher Weise zu wie den Schweizern.

³ Die Zahl der Einreisebewilligungen für Ausländer zum Zwecke der Erwerbstätigkeit darf die Zahl der im Vorjahr ausgereisten erwerbstätigen Ausländer nicht übersteigen. Freiwillig ausgereiste Erwerbstätige erhalten bei neuen Einreisebewilligungen im folgenden Jahr den Vorzug. Diese Bestimmungen können durch die Bundesgesetzgebung frühestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten gelockert werden. Ausgenommen sind Funktionäre internationaler Organisationen.

⁴ Absatz 3 des Verfassungsartikels tritt mit der Annahme der Initiative in Kraft.

⁵ Saisonarbeiter sind den Aufenthaltaltern gleichzustellen. Bisherige Rechtsbeschränkungen sind innert 5 Jahren nach Annahme der Initiative aufzuheben.

Artikel 69^{ter} tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.

Der *deutsche Text* der Volksinitiative ist massgebend.
Die Initiative enthält eine *Rückzugsklausel*.

Genehmigung der Flugpläne der Linienverkehrsunternehmen mit Flugbewegungen zur Nachtzeit auf den Flughäfen Zürich oder Genf-Cointrin¹⁾

vom 10. November 1977

Gestützt auf den Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948²⁾ über die Luftfahrt sowie die Artikel 95 Absatz 1 und 107 Absatz 1 der Verordnung vom 14. November 1973³⁾ über die Luftfahrt hat das Eidgenössische Luftamt die Winterflugpläne (1. November 1977 – 31. März 1978) genehmigt, welche Flugbewegungen zur Nachtzeit (22.00–06.00 Uhr) auf den Flughäfen Zürich oder Genf-Cointrin enthalten.

Rechtsmittel

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴⁾ über das Verwaltungsverfahren zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren entzogen.

10. November 1977

Eidgenössisches Luftamt
Der Direktor: Guldmann

¹⁾ Die Verzeichnisse der Linienflugbewegungen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sind beim Eidgenössischen Luftamt, 3003 Bern, oder bei den Direktionen der Flughäfen Zürich, 8058 Zürich, und Genf-Cointrin, 1215 Genf, erhältlich.

²⁾ SR 748.0

³⁾ SR 748.01

⁴⁾ SR 172.021

Bewilligung zum Bau und Betrieb des Helikopterflugfeldes Gsteigwiler

vom 1. November 1977

Das Eidgenössische Luftamt,

gestützt auf das Gesuch vom 14. Januar 1977 sowie auf die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 und der Verordnung über die Luftfahrt vom 14. November 1973,

erteilt

der BOHAG, Berner Oberländer Helikopter AG in Interlaken,
folgende Bewilligung:

1 Gegenstand

¹Die Bewilligung berechtigt zum Bau und Betrieb eines Helikopterflugfeldes bei Gsteigwiler nach den vom Eidgenössischen Luftamt genehmigten Plänen.

²Nachträgliche Änderungen der Anlage und des Betriebes bedürfen der Bewilligung durch das Eidgenössische Luftamt.

³Die Anlage umfasst einen markierten Landeplatz auf den Koordinaten 166 400/633 600, einen Hangar mit Werkstatt und Büros sowie eine Autogarage mit Parkplätzen.

2 Zulassung

¹Auf dem Flugfeld dürfen durchschnittlich höchstens 120 Helikopterbewegungen pro Monat durchgeführt werden (1 Start und 1 Landung = 2 Bewegungen).

²An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf das Flugfeld nicht benützt werden.

³Schulungsflüge sind nicht gestattet.

⁴Die Benützung des Flugfeldes ist zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung, mindestens aber von 19.00 bis 07.00 Uhr untersagt.

⁵Such- und Rettungsflüge sind von den vorstehenden Einschränkungen ausgenommen.

⁶Von der Erklärung der BOHAG, das Flugfeld auch Dritten zur Verfügung zu stellen, wird Akt genommen.

3 Aufsicht

Bau und Betrieb unterstehen der Aufsicht des Eidgenössischen Luftamtes. Die Beamten des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes, der Zollverwaltung und der Polizei haben für ihre dienstliche Tätigkeit auf dem Flugfeld jederzeit Zutritt.

4 Flugfeldleiter

¹Der Flugfeldleiter und sein Stellvertreter sind als Organe der Luftpolizei dem Eidgenössischen Luftamt gegenüber im Rahmen des Pflichtenheftes direkt verantwortlich.

²Ist der Flugfeldleiter oder sein Stellvertreter nicht mehr in der Lage, seine Tätigkeit auszuüben, so muss dem Eidgenössischen Luftamt unverzüglich ein neuer Vorschlag unterbreitet werden.

5 Pflichten der Flugfeldhalterin

¹Die Flugfeldhalterin hat die Voraussetzungen für einen geordneten und sicheren Betrieb zu schaffen und während der Dauer der Bewilligung aufrechtzuerhalten.

²Die Flugfeldhalterin hat insbesondere:

- a. die vom Eidgenössischen Luftamt für den Betrieb freigegebenen Start- und Landeflächen sowie die übrigen Anlagen und Einrichtungen in betriebsbereitem Zustand zu erhalten;
- b. die erforderliche Hindernisfreiheit zu schaffen und zu wahren; die Beeinträchtigung der Hindernisfreiheit durch Bauten und Anlagen Dritter ist dem Eidgenössischen Luftamt unverzüglich zu melden;
- c. die statistischen Unterlagen nach den Weisungen des Eidgenössischen Luftamtes zu sammeln und abzuliefern;
- d. dem Eidgenössischen Luftamt alle besonderen Verhältnisse, die eine vorübergehende oder bleibende Änderung der Benützungsverhältnisse zur Folge haben könnten, unverzüglich zu melden;
- e. dem Eidgenössischen Luftamt Unfälle und ausserordentliche Vorkommnisse im Flugfeldbetrieb unverzüglich telefonisch oder telegrafisch zu melden;
- f. die Veröffentlichungen des Luftfahrtinformationsdienstes lückenlos nachzuführen und den Flugfeldbenützern zur Verfügung zu stellen.

6 Signale

Der Windrichtungsanzeiger (Windsack) muss ständig im Betrieb stehen.

7 Flugplatzwetter-Mindestbedingungen

Der Flugbetrieb ist einzustellen, wenn die Vertikalsicht bei Tag weniger als 150 m über Grund beträgt.

8 Übertragung und Entzug der Bewilligung

¹Die Übertragung der vorliegenden Bewilligung auf einen Dritten bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Luftamt.

²Die Bewilligung für den Betrieb des Flugfeldes kann vom Eidgenössischen Luftamt ohne Entschädigung eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine geordnete und sichere Benützung des Flugfeldes nicht mehr vorliegen oder wenn der Betrieb mit den Anforderungen des Umweltschutzes nicht mehr vereinbar ist.

9 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bewilligung werden nach Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

10 Vorbehalt von kantonalem Recht

Diese Bewilligung ersetzt keine Bewilligung, die gegebenenfalls bei Kanton oder Gemeinde nach allgemeinen Vorschriften einzuholen ist.

11 Gültigkeit

¹Die vorliegende Bewilligung tritt in Kraft:

- für den Bau, sobald die nach Artikel 10 allfällig erforderlichen Bewilligungen erteilt sind,
- für den Betrieb, sobald die Anlagen durch das Eidgenössische Luftamt abgenommen worden sind.

²Die Betriebsbewilligung ist unbefristet.

1. November 1977

Eidgenössisches Luftamt
Sektion Flugplätze
J. Hefti

Begründung

Das neue Helikopterflugfeld wird die gegenwärtige Betriebsbasis der BOHAG auf dem Militärflugplatz Interlaken ersetzen. Mit der Verlegung des Helikopterbetriebes nach Gsteigwiler soll das dicht besiedelte Gebiet von Interlaken vom Fluglärm entlastet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Bewilligung stellt eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren dar. Dagegen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1977
Date	
Data	
Seite	705-713
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 214

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.